

VG Bad Marienberg
Kirburger Str. 4

65470 Bad Marienberg

- Sachverständiger für die Prüfung des baulichen Brandschutzes in Hessen, NRW, RLP
- Brandschutzkonzepte
- Brandschutznachweise
- Einzelgutachten
- Baugenehmigungsverfahren
- Abweichungs- und Befreiungsanträge
- Feuerwehrpläne
- Flucht- / Rettungspläne
- Brandschutzbeauftragter
- Objektlegalisierung
- Konformitätsbescheinigungen

Kirchen, den 23.02.2026 DG

**Brandschutztechnisches
Konzept
BS 25004 (RLP)**

Bauvorhaben: Neubau einer Feuerwehr mit FEZ, Fahrzeughalle
(8 Stellplätze), Waschhalle, Atemschutz- und
Schlauchwerkstatt
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Bauherr: VG Bad Marienberg
Kirburger Str. 4
65470 Bad Marienberg

vertreten durch: Bürgermeister Marvin Kraus

Inhaltsverzeichnis:

I)	a) Einleitung	4
	b) Auftrag	4
	c) Unterlagen Bauantrag (in Anlage)	4
II)	a) Baurechtliche Einordnung	5
	b) Literaturnachweise	5
	c) Verfahrensweise:	7
1.)	Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	8
2.)	Löschwasserversorgung	8
3.)	Löschwasserrückhaltung	8
4.)	Abschottungssysteme	8
4.1)	Brandabschnitte	9
4.2)	Geschoss, Ebene, Einbau	9
4.3)	Rauchabschnitte	9
4.4)	Anforderungen an Bauteile und Baustoffe	10
4.5)	Öffnungsverschlüsse	13
5.1)	Lage-Anordnung	14
5.2)	Sicherheitsbeleuchtung, -automatische Schiebetüren, -elektrische Verriegelung von Türen	15
6.)	Höchstzulässige Zahl der Benutzer	16
7.)	Haustechnische Anlagen	16
7.1)	Lage und Anordnung	16
7.2)	Leitungsdurchführungen	16

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 3

8.)	Lüftungsanlagen.....	16
9.)	Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen.....	16
9.1)	Lage, Anordnung und Bemessung	16
9.2)	Querschnitt/ Überdruckanlage.....	16
10.)	Alarmierungseinrichtungen wie ELA-Anlagen.....	16
11.)	Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung.....	17
12.)	Sicherheitsstromversorgung/ Funktionserhalt von Leitungen/ notwendiger Sicherheitseinrichtungen	18
13.)	Hydrantenpläne.....	18
14.)	Brandmeldeanlage	18
15.)	Feuerwehrpläne	18
16.)	Betriebliche / Organisatorische Brandschutzmaßnahmen	18
16.1)	Brandschutzbeauftragter	19
16.2)	Brandschutzordnung	19
16.3)	Alarmplan.....	19
16.4)	Flucht- und Rettungspläne	19
16.5)	Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen	19
16.6)	Brandschutz während der Bauzeit.....	20
17.)	Abweichungen bzw. Erleichterungen zu den Anforderungen der BauO NW.....	20
18.4)	Allgemeines	23
18.4.1)	Zusätzliche Bauvorlagen:	23
18.4.2)	Pflichten des Betreibers.....	23
18.5)	Schlussbemerkungen bzw. noch zu erbringende Zusatzmaßnahmen	23

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 4

I) a) Einleitung

Projekt: Neubau Feuerwehr mit FEZ, Fahrzeughalle (8 Stellplätze)
Waschhalle , Atemschutz- und Schlauchwerkstatt
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Bauherr: VG Bad Marienberg
Kirburger Str. 4
65470 Bad Marienberg

vertreten durch: Bürgermeister Marvin Kraus

b) Auftrag

Erstellung eines Brandschutztechnischen Konzepts i.V. §50 (Sonderbau) der Landesbauordnung (LBauO RLP-Fassung 11/98) in teilw. Anlehnung an IndBauR (01/20) gemäß Angebot vom 05.03.2025.

c) Unterlagen (in Anlage)

		Datum	Ergänzt
1.) Bauantragsformular		17.02.26	23.02.2026
2.) Baubeschreibung		17.02.26	23.02.2026
3.) Übersichtsplan		20.02.26	23.02.2026
4.) Grundrisse	1:200	20.02.26	23.02.2026
6.) Schnitte	1:200	20.02.26	23.02.2026
7.) Ansichten	1:200	20.02.26	23.02.2026

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

II) a) Baurechtliche Einordnung

LBauO § 2 (2) Pkt. 3 : Gebäudeklasse 3
LBauO § 50 : „Baul. Anlagen bes. Art und Nutzung“

b) Literaturnachweise

- Landesbauordnung Rheinland Pfalz in der Fassung v. 12/2022 der Bekanntmachung (11/98)
- Anhänge der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Rheinland-Pfalz (VV TB RLP) (07/2023)

	Mustervorschrift in der MVV TB	Landesrecht Rheinland-Pfalz
X	Musterbauordnung (MBO), Fassung 2022, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23.09.2022	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
	Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung (MHAVO): 2018-03	Hinweis: Landesverordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (HABauVO) vom 16. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 122, 117)
X	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2021-05, Rheinland-Pfalz (s. Anhang E, VV TB RP vom 8.5.2022)
	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (M-HolzBauRL): 2020-10	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (HolzBauRL): 2021-05 Rheinland-Pfalz (s. Anhang D, VV TB RP vom 8.5.2022)
X	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR -): 2020-09, Rheinland-Pfalz (s. Anhang A, VV TB RP vom 8.5.2022)
X	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR): Fassung 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie - LüAR -): 2020-09, Rheinland-Pfalz (s. Anhang B, VV TB RP vom 8.5.2022)
X	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Musterindustriebaurichtlinie - MIndBauRL): 2019-05	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL): 2020-01, Rheinland-Pfalz (s. Anhang C, VV TB RP vom 8.5.2022)
	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systembödenrichtlinie - SysBöR) (s.

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 6

		Anlage C Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 12.12.2006, S. 257)
	Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO): 2009-01, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 22.02.2022	Hinweis: Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 6. Juli 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002
	Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV): 2007-09, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 27.09.2017	Hinweis: Die Anforderungen sind in der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 8. April 2020 geregelt.
	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie - MKLR): 1996-06	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie - KLR -) (s. Anlage F Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 23.07.1998, S. 257)
	Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (MGarVO): 2008-05	Hinweis: Die Anforderungen sind in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (Garagen und Stellplatzanlagenverordnung - GarStellVO) vom 8. Dezember 2022 geregelt
	Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (MBeVO): 2014-05	Nicht besetzt. Auf die Hinweise für die Planung von Beherbergungsstätten in Rheinland-Pfalz im Schreiben vom 7. Mai 2019 des Ministeriums der Finanzen wird hingewiesen
	Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (MVKVO): 2014-07	Hinweis: Die Anforderungen sind in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO -) vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002, geregelt
X	Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (MVStättVO): 2014-07	Hinweis: Die Anforderungen sind in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 13. März 2018 geregelt.
	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauR): 2009-04	Nicht besetzt. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen vom 18. März 2004 wird hingewiesen
	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (MWR) : 2012-05	Nicht besetzt. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem Landesgesetz über

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 7

		Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 30. November 2021 wird hingewiesen.
	Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (MHHR): Ausgabe 2008, geändert Februar 2012	Nicht besetzt. Als Planungshilfe kann die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2012-02 angewendet werden
	Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorIV): 2007-02, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020	Hinweis: Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (Bauunterlagenprüfverordnung - BauuntPrüfVO) vom 16. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
	Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR): 2010-06	Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2015 (Az. 13 201 - 465))

- Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (07/2022)
- DIN 4102, Teil 1-18, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen.
- DIN 18232, Teil 1-3, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.
- DIN 14406, Tragbare Feuerlöscher.
- ASR A2.2, Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern.
- DIN 14095, Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen.
- DIN 14096, Brandschutzordnungen.
- DIN 4066, Hinweiszeichen für den Brandschutz.
- DIN 4844, Sicherheitskennzeichnung.
- ASR A1.3, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.
- Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes; Bereitstellung von Löschwasser durch die Öffentliche Trinkwasserversorgung.
- Lfd. Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik DIBt.
- Lfd. Mitteilungen der Vfdb e.V.

c) Verfahrensweise:

Die VG Bad Marienberg plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses „Kirburger Str. -L294 in 65470 Bad Marienberg“.

Das Gebäude (Geb.-Kl. 3) wird mit einer Stahlbeton-Tragkonstruktion $\geq F30$ ausgeführt. Dieses Brandschutzkonzept behandelt diesen Bereich (ca. 1.645m²) hinsichtlich der Zulässigkeit gemäß den Anforderung der LBauO in Anlehnung an die IndBauR bzgl. der Rauch- und Wärmeableitung der Fahrzeughalle.

Abweichend einer erf. inneren Brandwand gemäß §30(2) Pkt. 3 (ausgedehntes Gebäude hier ca. 68m >60m zul.) werden drei F90-Trennwände errichtet um 4 kleinteiligere „Brandbekämpfungsabschnitte“ (>2 Brandabschnitte erf.) zu erhalten.

Das Gebäude fällt nicht unter die GarStellVO gemäß §1(2) Pkt. 1, da es sich um Unterstellung von Fahrzeugen handelt die dem Katastrophenschutz dienen.

II) Brandschutztechnische Beurteilung (Konzept)

1.) Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die Straße „Kirburger Str. – L294“.

Eine Feuerwehrumfahrt ist nicht erforderlich.

Aufstell-/ Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Einsatzfalle sind auf den öffentlichen Flächen ausreichend vorhanden. (<50m Eindringtiefe um alle Seiten)

2.) Löschwasserversorgung

► Gemäß Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfaches e.V. ist der Löschwasserbedarf für Gebäude im Gewerbegebiet (Grundschutz/ Parameter: GE; Gefahr der Brandausbreitung: mittel; ≤ 3 Vollgeschoss)

auf 96 m³/h x 2 h = 1.600 l/min.

festgelegt.

Der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge (Grundschutz) seitens der Verbandsgemeindewerke Bad Marienberg in Anlage Mail v. 29.07.2025 (Derzeit nicht vorhanden aber in Planung).

3.) Löschwasserrückhaltung

Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich, da die Menge der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, laut Angabe des Bauherren, gemäß Löschwasserrückhalte Richtlinie (LöRüRL 01/2003) die relevanten Grenzwerte der WGK I < 100t/ WGK II <10t/ WGK III <1t in der Summe nicht überschreiten.

Bezüglich der Ausführung der Tanks für den Kraftstoff im Raum Netzersatzanlage s. Anlage 4.

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

4.) Abschottungssysteme

4.1) Brandabschnitte

Das in Rede stehende Gebäude bildet für sich einen Brandabschnitt BA 1 mit einer Grundfläche von $\sim 1.645\text{m}^2$.

Der Brandabschnitt BA 1 überschreitet die zulässige Brandabschnittsfläche der LBauO (40mx60m) nicht.

BA 1: ca. $1.645\text{ m}^2 < 2.400\text{m}^2$ zul.

gemäß LBauO RLP gilt:

§ 29) Trennwand (TW):

erforderlich zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten hier F90 gewählt

§ 30) Gebäudeabschlusswand:

nicht erforderlich, da ausreichend Abstand zur Nachbargrenze

§ 30) Gebäudetrennwand (BW):

nicht erforderlich. Eine „innere Brandwand“ ist gem. §30(2) Pkt. 3 erforderlich, da das Gebäude eine Länge $>60\text{m}$ aufweist. Hier werden anstelle einer „inneren Brandwand“ drei F90-Trennwände errichtet, welche den Brandabschnitt in 4 „Brandbekämpfungsabschnitte/ Nutzungseinheiten“ unterteilt.

Folgende Nutzungseinheiten werden gebildet:

Nutzungseinheit 1 - NE 1 mit 545m^2 ($<400\text{m}^2$ NF)

Nutzungseinheit 2 - NE 2 mit 728m^2 (Bewertung in Anlehnung an IndBauR (s. Pkt.18))

Nutzungseinheit 3 - NE 3 mit 257m^2 ($<400\text{m}^2$ NF)

Nutzungseinheit 4 - NE 4 mit 88m^2 ($<400\text{m}^2$ NF)

4.2) Geschoss, Ebene, Einbau in Anlehnung an IndBauR

siehe beigefügten Plan des Unterzeichners der die Betrachtungsweise in Anlehnung nach den Punkten 3.7 Geschoss, 3.8 Ebene, 3.9 Einbauten der IndBauR grundlegend darstellt.

4.3) Rauchabschnitte

Folgende Rauchabschnitte werden gebildet:

RAB= Rauableitungsöffnung RWA=Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

RA	BBA	Bereich	Größe/ in BGF	erf./gewählt
RAI	BA I	Fahrzeughalle	$>200\text{ m}^2 < 1.600\text{m}^2$	RAB gepl.

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 10

4.4) Anforderungen an Bauteile und Baustoffe

Die Anforderungen an die Konstruktionsteile des Gebäudes werden wie folgt dargestellt,

RLP § 27 tragende Wände, Pfeiler und Stützen; §28 Außenwände

	Spalte	3	
	Gebäude	Gebäudeklasse 3	vorh./gepl. Gebäude
	Bauteile		
§27 (1)	tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	F30	F90 gewählt
§27 (1)	In Kellergeschossen	F90	-
§27 (1)	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind	F30	-
§27 (1)	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	keine	-
§28 (1)	nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile von Außen- wänden	keine	A
§28 (2)	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden	Keine	A

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 11

RLP § 29 Trennwände; § 30 Brandwände

	Spalte	3	
	Gebäude	Gebäudeklasse 3	vorh./gepl. Gebäude
	Bauteile		
§29 (2)	Trennwände nach § 29	F30	Hier: F90 gewählt zur Unterteilung kleinerer BBA
§29 (3)	In obersten Geschossen von Dachräumen	F30	-
§29 (3)	Türen in Trennwände wie vor, nur wenn notwendig	T30	T30
§30 (2)1)	Gebäudeabschlusswände nach § 30(2)1)	Brandwand	n.e
§30 (2)2)	Abschlusswände zwischen aneinander gereihter Gebäude nach § 30(2)2)	Brandwand	n.e
§30 (2)3)	Brandwände innerhalb ausgedehnter Gebäude nach §30 (2)3)	Brandwand	3x Trennwände F90 zur kleineren Abschnittsunterteilung gewählt
§30 (2)4)	Brandwände zwischen Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden nach §30 (2)4)	Brandwand	n.e.
§30 (8)	Türen in Gebäudetrenn- wände, nur wenn notwendig	T90	-
§30 (9)	Verglasungen in Gebäude- trennwände (Teilflächen)	F90	-

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 12

§ 31 Decken

	Spalte	3	
	Gebäude	Gebäudeklasse 3	vorh./gepl. Gebäude
	Bauteile		
§31 (1)	Decken	F30	F90-Decke über Bereich ATW/ Schläuche-W und Kompressor
§31 (1)	Decken über Kellergeschoß	F90-AB	-
§31 (1)	Decken im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind	F30	-
§31 (1)	Decken im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	Keine	-

§ 32 Dächer

Die Bedachung muß nach § 32 (1) den Anforderungen an **harte Bedachungen** entsprechen (vgl. DIN 4102 T 4 Pkt. 8.7)

Eine Dachausbildung Trapezblech mit Polystyrol-Dämmung B1 (<2.500m²) und bituminöser Dacheindichtung oder Folieneindichtung nach DIN 18234 entspricht den Anforderungen harte Bedachung.

§ 33 Treppen; § 34 Treppenräume; § 35 Notwendige Flure und Gänge

	Spalte	3	
	Gebäude	Gebäudeklasse 3	vorh./gepl. Gebäude
	Bauteile		
§34 (6)	Treppenraumwände	F30 AB	--
§34 (7)	Bekleidungen, Dämmstoffe und Einbauten von Treppenräumen	A	--
§34 (7)	Fußbodenbeläge in Treppenräumen und auf Treppen	B 1	--
§33 (4)	Tragende Teile notwendiger Treppen	A oder F30	--
§35 (3)	Wände notwendiger Flure	F30	--
§35 (5)	Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe in notwendigen Fluren	A	--

4.5) Öffnungsverschlüsse

Öffnungen in vorgenannten bestehenden, wie neuen Bauteilen werden entsprechend den Brandschutztechnischen Anforderung der Bauteile/ Eintragungen in den Brandschutzplänen verschlossen, Abweichungen hierzu separat unter Pkt. 17 abgehandelt. Decken-/ Wanddurchbrüche (mittels Kabelleitungen, Rohre, Lüftungsleitungen) müssen so geschlossen werden, daß eine Übertragung von Feuer und Rauch ausgeschlossen wird. Zuständig für die Fachplanung, sowie Umsetzung ist gegebenenfalls der 'TGA' (Technische Gebäude Ausrüstungsplaner) ansonsten der vom Bauherrn bestellte „öffentlich. rechtl. Bauleiter“

5.) Rettungswege (RW)

► **Hinweis:** Sollte die, nach ArbStätt VO §3, noch vom Arbeitgeber anzufertigende Gefährdungsbeurteilung zu anderen Ergebnissen kommen, ist diese den "am Bau Beteiligten" rechtzeitig mitzuteilen und die Planung/ Ausführung entsprechend anzupassen.

Vorbemerkung:

Gemäß §34 (2) LBauO RLP muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraum nach 35m ein Ausgang ins Freie erreichbar sein.

Darüber hinaus ist die Anforderung nach Pkt. 5.6.2 (in Anlehnung der IndBauR für Fahrzeughalle), dass 2 Ausgänge aus Räumen mit einer Grundfläche >200m² vorhanden sein müssen ebenso erfüllt.

Die max. zulässige tatsächliche Lauflinie wird immer eingehalten! (s.a. Pläne)

5.1) Lage-Anordnung

BBA/ RA/ Halle Geschoß	<u>Rettungs</u> Weg/ Ausgänge	Bemessung	max. Luftlinie	tats. max. Lauflinie
NE 1 545m ² EG	1.RW.: nach <35m über NA ins Freie 2.RW.: über NA ins Freie	nach LBauO	--	<35m
NE 2 728m ² EG	1.A.: nach <35m über NA ins Freie 2.A.: über NA ins Freie	nach LBauO In Anlehnung IndBauR	--	<35m
NE 3 257m ² EG	1.RW.: nach <35m über NA ins Freie 2.RW.: über NA ins Freie	nach LBauO	--	<35m
NE 4 88m ² EG	1.RW.: nach <35m über NA ins Freie 2.RW.: nicht erf.	nach LBauO	--	<35m
Einbau 197m ² OG	1. RW : <35m bis notw. Treppe und im EG über NA ins Freie 2.RW: nicht erf. da Einbau <200m ²	LBauO In Anlehnung IndBauR		

- Rettungswegkennzeichnung

1) Rettungswegzeichen §10 (7) ArbStätt VO

An den notw. Ausgängen ins Freie/ bzw. Ausgängen in andere Räume müssen Sicherheitszeichen angebracht sein, d.h. Rettungszeichen nach ASR A1.3 mit Fluchtwegpiktogrammen. Eine Hinterleuchtung ist aus Sicht des Unterzeichners erforderlich (Nutzung der Hallen rund um die Uhr möglich).

Die Schildgröße beträgt als Mindestmaß:

Sichtweite bis 15 m	Hinterleuchtet Nachleuchtend/ jedoch beleuchtet	105 x 210 mm 148 x 297 mm
Sichtweite bis 25 m	Hinterleuchtet Nachleuchtend/ jedoch beleuchtet	210 x 420 mm 250 x 500 mm
Sichtweite bis 35 m	Hinterleuchtet Nachleuchtend/ jedoch beleuchtet	297 x 594 mm 420 x 841 mm

Herstellerbedingt ist die zulässige individuelle Erkennungsweite der Rettungszeichen zu beachten, weitere Schilder können somit erforderlich sein!

2) Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege nach Arb. StättVO/ASR 7/4 aus Sicht des Unterzeichners **nicht erforderlich**, da **übersichtliche Rettungswegführung vorhanden**.

5.2) Sicherheitsbeleuchtung, -automatische Schiebetüren, -elektrische Verriegelung von Türen

- Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung, gemäß Arbeitsstättenrichtlinie zu §7 (4) der Arbeitsstättenverordnung: Aus Sicht des Unterzeichners **nicht erforderlich**.

- Automatische Schiebetüren:

nicht geplant; andernfalls ist die „Muster Richtlinien für automatische Schiebetüren in Rettungswegen“ zu beachten (MAutSchR)

- Elektrische Verriegelung von Türen:

Im Zuge von Rettungswegen **nicht** geplant

6.) Höchstzulässige Zahl der Benutzer

In den für das Objekt relevanten Regelwerken werden hierzu Anforderungen nicht genannt, so daß eine Festlegung der höchstzulässigen Zahl der Nutzer der baulichen Anlage **nicht erforderlich** ist.

7.) Haustechnische Anlagen

7.1) Lage und Anordnung

- Lüftungsanlage auf Galerie/ Lager OG(Einbau in Anlehnung an IndBauR)
- Kompressor im Kompressorraum EG
- Heizung Luft-Wärmepumpe auf Dach NE1
- Photovoltaikanlage mit FW-Schalter (s. Anlage 5 mit Position FW-Schalter)
- Netzersatzanlage auf Galerie/ Lager OG(Einbau in Anlehnung an IndBauR)

7.2) Leitungsdurchführungen

- Leitungsdurchführungen durch brandschutztechnisch definierte Bauteile sind durch den Bauleiter (ggfls. TGA-Planer) zu überprüfen, sowie bei Neuanlagen gemäß 'Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (RLP 11/05)' zu planen und auszuführen.
- Zu Lüftungsleitungen siehe Abschnitt 8.

8.) Lüftungsanlagen

- Bei neu geplanten Lüftungsanlagen ist die 'Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (09/2020)' einzuhalten und umzusetzen.

9.) Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

s.a. Pkt. 18

9.1) Lage, Anordnung und Bemessung

s.a. Pkt. 18

9.2) Querschnitt/ Überdruckanlage

nicht erforderlich

10.) Alarmierungseinrichtungen wie ELA-Anlagen

nicht erforderlich

11.) Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung

• Tragbare Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden gemäß ASR A2.2 folgende Löscher gemäß DIN EN 3 bezüglich ihrer Leistungsklasse festgelegt.

Die Feuerlöscher sind augenfällig und gut zugänglich aufzuhängen (H=80-120cm) und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es wird darauf hingewiesen, dass Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre sowie nach jedem Gebrauch) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft zu prüfen sind (vgl. TPrüfVO).

Besonderer Hinweis: Löschertypen anderer Hersteller auch die des Bestandes können nach entsprechender Vergleichsberechnung, ebenso Verwendung finden. Sachkundigenerklärung der Fachfirma vor Inbetriebnahme dem Bauleiter vorlegen lassen.

► zur Bemessung des Grundschrifts:

NE 1 -EG	mit ca.	545 m ²	=	23 LE erforderlich
NE 2 -EG	mit ca.	728 m ²	=	28 LE erforderlich
NE 3 -EG	mit ca.	255 m ²	=	14 LE erforderlich
NE 4 -EG	mit ca.	88 m ²	=	9 LE erforderlich
Einbau NE 2 - OG	mit ca.	197 m ²	=	12 LE erforderlich

Bereiche	Erf. LE	Gew. Löscher- Typ	Inhalt	gewählte/vorh.				Erf. Anzahl	Kurzbezeichnung im Plan	gepl. Anzahl	vorh. LE
				A	B	C	LE				
NE 1	23	ABC-Pulver	12kg	55	233		15	2	F1	2	30
NE 2	28	ABC-Pulver	12kg	55	233		15	2	F1	2	30
NE 3	14	ABC-Pulver	12kg	55	233		15	1	F1	1	15
NE 4	9	ABC-Pulver	12kg	55	233		15	1	F1	1	15
Einbau NE 2	12	ABC-Pulver	12kg	55	233		15	1	F1	1	15
Σ 86										Σ 105	

- Wandhydranten sind **nicht erforderlich**, da Räume <1.600m²

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

12.) Sicherheitsstromversorgung/ Funktionserhalt von Leitungen/ notwendiger Sicherheitseinrichtungen

- Die Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Sicherheitsbeleuchtungen sind an eine Ersatzstromversorgung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik anzuschließen (vgl. DIN VDE 0108 T1; 10/1989).
Als Ersatzstromquelle für z.B. BMA kann sowohl eine Zentrale (z.B. Zentralbatterie ggf. im Batterieschrank) als auch Dezentrale (z.B. Einzelakku) verwendet werden.
hier: nicht erforderlich
- Notstromaggregate: nicht erforderlich

Die Anforderungen auch der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR 09/2020) insbesondere zum Funktionserhalt von Leitungen sind hierbei zu beachten und durch den TGA Planer/ Bauleiter umzusetzen.

Auf Grund der Nutzung eines Feuerwehrgebäudes mit FEZ ist dennoch eine Netzersatzanlage geplant, damit der Betrieb des Gebäudes bei Stromausfall aufrecht erhalten werden kann.

13.) Hydrantenpläne
nicht erforderlich

14.) Brandmeldeanlage

Aus Sicht des Unterzeichners ist eine Brandmeldeanlage nicht erforderlich

15.) Feuerwehrpläne

- „Feuerwehrpläne (nach DIN 14095) nicht erforderlich, da <2.000m²
- „Feuerwehrlaufkarten" nicht erforderlich, da keine BMA

16.) Betriebliche / Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

„Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu dem geplanten Sonderverfahren und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über
1. die Lage/ die Bedienungen der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlösch-einrichtungen
und

2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das „Verhalten bei einem Brand oder bei Panik.“

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

16.1) Brandschutzbeauftragter (BSB)

nicht erforderlich, da <5.000m²

16.2) Brandschutzordnung

Teil A ist erforderlich.

Teil B und C (DIN 14096) sind nicht erforderlich.

16.3) Alarmplan

nicht erforderlich

16.4) Flucht- und Rettungspläne

sind erforderlich gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.3) nach DIN ISO 23601.

16.5) Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen

Die sicherheitstechnischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen nach Landesverordnung "Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtung" (12/09) prüfen zu lassen.

Weitere Prüfungen gemäß §1 Pkt. 11 sind aus Sicht des Unterzeichners, da im Rahmen dieser Brandschutztechnischen Stellungnahme sicherheitsrelevant bzw.

Kompensationsmaßnahmen erf. sind, in der Anlage P (nach derzeitigem Planungsstand ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgelistet.

Hier jedoch nicht erforderlich. Siehe hierzu §1 AnlPrüfVO v.13.07.2022.

16.6) Brandschutz während der Bauzeit

Der für die Baumaßnahme verantwortliche „öffentlich rechtliche Bauleiter“ bzw. BSB hat den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen. Der Name des Bauleiters oder eines von ihm mit dieser Aufgabe beauftragten Mitarbeiters ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach erteilter Baugenehmigung mitzuteilen.

Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen.

Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau- und Berufsgenossenschaft und des Verbandes der Sachversicherer –VdS- (Form 2021) wird hingewiesen.

Bei feuergefährlichen Arbeiten – z.B. Schweißen, Abbrennen, Schneiden – sowie beim Umgang mit offener Flamme in Verbindung mit brennbaren Baustoffen, sind Brandschutzposten aufzustellen. Es sind geeignete Feuerlöschgeräte –z.B. PG-12-Feuerlöscher bereitzuhalten.

Zur Benachrichtigung der Feuerwehr muss bereits während der Bauzeit eine Meldeeinrichtung (Fernsprechhauptanschluss bzw. Mobiltelefone) vorhanden sein. An allen fest installierten Fernsprechapparaten ist die Notrufnummer 112 anzugeben.

17.) Abweichungen bzw. Erleichterungen zu den Anforderungen der LBauO / Zusammenfassung

A) Abweichung von §30 (2) Pkt. 3:

(2) Brandwände sind herzustellen (...) 3. innerhalb ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 60 m;(...)

B) Begründung: Anstelle einer inneren Brandwand sind 3 Trennwände in F90 avisiert, die den gesamten Brandabschnitt in kleinteiligere Nutzungseinheiten unterteilen.

C) Kompensation: Zur Kompensation wird der gesamte Brandabschnitt in kleinere Brandbekämpfungsabschnitte als erforderlich unterteilt. Hier 4

Brandbekämpfungsabschnitte gewählt anstelle von 2 erforderlichen Brandabschnitten.

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

18.) Verwendete Rechenverfahren

18.1) Einleitung

Die Nutzungseinheit 2 „Fahrzeughalle“ wird in Anlehnung nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) Verfahren 6 beurteilt.

18.2) Brandlastberechnung nach DIN 18230

nicht erforderlich, da Verfahren 6

18.3.1) Brandschutztechnische Beurteilung in Anlehnung der IndBauR

Hier: Zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnittsfläche
Nach Abschnitt 6, Tab. 2 der IndBauR wird die zulässigen **Brandbekämpfungsabschnittsflächen** festgelegt mit max.:

NE 2 - Fahrzeughalle 728m² < 3.000m² zul. (K1/ 1-geschossig/ F30)

Parameter Tabelle 2/ <u>erforderlich</u>		Parameter geplante Gebäude/ s.a. Berechnung
Geschossigkeit:	1-geschossig	1-geschossig
Sicherheitskategorie:	K1	K1
Breite des Gebäudes:	<60m für BA1	s. Pkt. 17 Abweichung
Wärmeabzugsfläche:	nicht erforderlich	---
Rauchableitungs- Öffnungen:	erf., da Räume >200m ² und <1.600m ²	s. Nachweis

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

18.3.2) Maßnahmen für die Rauchableitung

rechnerischer Nachweis nach Pkt. 5.7.1. der IndBauR

Rauchabschnitt - RAI mit 647 m²

Berechnung erforderlichen Rauchableitung hier über RAB, da $>200\text{m}^2$ und $<1.600\text{m}^2$
 $614\text{m}^2 \times 1\% = 6,14\text{m}^2$ RAB erforderlich

Nachweis der Flächen:

$2 \times 2,0\text{m} \times 1,75\text{m} = 7,0\text{m}^2$ RAB $>6,14\text{m}^2$ erf.

Zuluftfläche

Berechnung erforderliche Zuluftflächen im unteren Raumdrittel
Zuluftfläche $\geq 6,14\text{m}^2$ sowie $<12\text{m}^2$ erf.

Nachweis der Zuluftflächen:

(in unterem Raumdrittel 2,42m)

Tor = 1 St. $\times 3,80\text{m} \times 1,83\text{m}$ = 6,95 m²

gesamt: = 6,95 m² $>6,14\text{m}^2$ sowie $<12\text{m}^2$ erforderlich

Somit sind ausreichend Rauchableitungsöffnungen vorhanden.

Die Zuluftöffnungen sind als "Zuluftöffnung für NRA" von außen für die Feuerwehr gekennzeichnet!

18.3.3) Maßnahmen für die Wärmeableitung

gemäß Tab. 2 IndBauR **nicht erforderlich**, da Stb.-Konstruktion ($\geq F30$) gewählt.

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
Kirburger Str. – L294
65470 Bad Marienberg

Seite 23

18.4) Allgemeines

18.4.1) Zusätzliche Bauvorlagen:

nicht erforderlich

18.4.2) Pflichten des Betreibers

Eine Änderung grundrißlicher Art oder der Nutzung kann eine Überarbeitung des vorh. Brandschutzkonzeptes erforderlich machen, dies ist durch den ‘Entwurfsverfasser’/ ‘öffentl. rechtl. Bauleiter’ im Vorgriff zu prüfen.

18.5) Schlussbemerkungen bzw. noch zu erbringende Zusatzmaßnahmen

Brandschutzkonzept

Neubau Feuerwehrgerätehaus
 Kirburger Str. – L294
 65470 Bad Marienberg

Seite 24

IV) Bewertung und Empfehlung

Die vorliegende Brandschutztechnische Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und den Grundlagen der derzeitigen brandschutztechnischen Erkenntnissen und Baurechtsvorschriften für die bewerteten Punkte erstellt.

Im Hinblick auf den Personenschutz und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten bleibt festzustellen, dass bei Einhaltung der aufgezeigten Maßnahmen die Schutzziele (§ 3 und 15 LBauO) ausreichend gewährleistet sind.

Die Konzeptionellen Ausführungen und die fachliche Auffassung des Unterzeichners **ersetzen grundsätzlich nicht** die baurechtliche Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde.

Diese Brandschutztechnische Stellungnahme zum Betrieb ist urheberrechtlich geschützt und darf auch in der Bewertung von Einzelfragen nur für dieses Objekt genutzt werden.

Es ist nicht auf vergleichbare Objekte übertragbar.

Kirchen, 23.02.2026

Der Sachverständige

Entwurfsverfasser



Christian Müller

Entwurfsverfasser

Diese Brandschutztechnische Stellungnahme besteht aus 24 Seiten.

V) Anlagen:

- 1.) Löschwasserauskunft
- 2.) Unterlagen I) c) mit Eintragungen als „Brandschutzpläne“
- 3.) Anhang AnlPrüfVO
- 4.) Beschreibung Kraftstofftanks Im Raum Netzersatzanlage
- 5.) Plan Position FW-Schalter Photovoltaik

Christian Müller

- Sachverständiger für baulichen Brandschutz
- Baukoordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- Dipl. – Ing. / Hochbau
- Freier Architekt

Dahlienweg 3
 57528 Kirchen / Sieg
 Telefon 0 27 41 / 931 624
 Fax 0 27 41 / 931 625

brandschutz@mueller-architekt.de
 http:// www.mueller-architekt.de

- Mitglied der Architektenkammer Rheinland – Pfalz
- Mitglied im Verband der bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz Rheinland – Pfalz

von der obersten Bauaufsichtsbehörde Rheinland - Pfalz anerkannter Sachverständiger für baulichen Brandschutz